

## I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

### Zivilrecht

§§ 812, 819 BGB.

**Kein Einwand des Wegfalls der Bereicherung gegenüber Ansprüchen öffentlicher Banken auf Zurückzahlung versehentlich ausgezahlter Altguthaben.**

**OG, Urt. vom 20. September 1950 — 1 Zz 25/50.**

Aus den Gründen:

Die Klägerin hatte am 10. Dezember 1945 an den Verklagten von seinem bei ihr bestehenden Guthaben 8 833,65 RM ausgezahlt. Dieser Betrag war am 26. Juli 1945 von der Reichsfoankstelle in Chemnitz von einem dort bestehenden Guthaben an die Stadt-Sparkasse in A. zugunsten des Verklagten überwiesen worden. Das Guthaben war dadurch entstanden, daß der verstorbene Vater des Verklagten seine Dienstbezüge als Reichsbankangestellter auf sein Konto bei der Reichsbankstelle in Ch. hatte gutschreiben lassen. Nach seinem Tode war das Guthaben auf seine Witwe als Erbin übergegangen und nach deren am 11. Februar 1945 erfolgten Tode auf den Verklagten und dessen Bruder vererbt worden.

Bei der Auszahlung des Geldes an den Verklagten hatte die Klägerin zu Unrecht angenommen, daß es sich um ein sog. Zwischenguthaben handelte, also um ein Guthaben, das durch Bareinzahlungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 oder durch Überweisungen für Warenlieferungen und Leistungen auf Grund von nach dem 8. Mai 1945 erteilten Aufträgen entstanden war. Nachdem die Klägerin später festgestellt hatte, daß das Guthaben des Verklagten ein Altguthaben war und daß deshalb die Auszahlung nicht zulässig war, hatte sie durch Schreiben vom 6. Dezember 1946 den Verklagten zur Rückerstattung aufgefordert. Da dieser der Aufforderung nicht nachkam, verlangte die Klägerin mit der Klage vom Verklagten die Zahlung von 8 833,65 DM nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1947. Der Verklagte hat seine Zahlungspflicht mit der Begründung in Abrede gestellt, sein Guthaben sei ein Zwischenguthaben gewesen; falls man dies aber nicht annehmen wollte, so könnte der Rückzahlungsanspruch nur auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden; diesem Anspruch setze er den Einwand entgegen, daß er nicht mehr bereichert sei.

Das Landgericht hat den Verklagten zur Zahlung verurteilt. Auf die Berufung des Verklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß die Klägerin das Guthaben an den Verklagten zu Unrecht ausgezahlt habe, da es sich nicht um ein Zwischenguthaben gehandelt habe; der Anspruch auf Rückerstattung könne nur auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden und sei unbegründet, weil der Verklagte nicht mehr bereichert sei.

Gegen dieses Urteil hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Kassation beantragt mit der Begründung, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Der Antrag auf Kassation mußte Erfolg haben.

Das Guthaben bei der Reichsbankstelle in Ch., von dem am 26. Juli 1945 die Streitsumme auf das Konto des Verklagten bei der Stadt-Sparkasse in A. überwiesen wurde, war kein Zwischenguthaben, sondern ein Altguthaben, wobei es ohne Bedeutung ist, daß das Guthaben durch Gutschriften von Gehaltszahlungen entstanden war. Das Oberlandesgericht hat nun zwar die Rechtsnatur des Guthabens nicht verkannt und zutreffend ausgeführt, daß die Auszahlung nicht hätte erfolgen dürfen. Rechtsirrig aber ist sein daraus gezogener Schluß, daß der Verklagte sich gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung des ausgezahlten Betrages darauf berufen könne, daß er nicht mehr bereichert sei. Das Verbot zur Auszahlung des Guthabens beruht auf dem Befehl der

SMAD Nr. 01 vom 23. Juli 1945, der in Ziff. 4 bestimmt, daß in Anbetracht des Bankrottes der deutschen Banken Auszahlungen von laufenden Konten nicht zu leisten sind. Dieses Verbot bestand, als die Klägerin am

10. Dezember 1945 den Betrag des Guthabens an den Verklagten zahlte, und ist auch später nicht aufgehoben worden. Es ist nur durch den Befehl der SMAD Nr. 74 vom 9. März 1946 dahin gelockert worden, daß an Inhaber von Altguthaben bis zum Betrage von 3000,— RM 300,— RM, an gewisse Personen 400,— RM ausgezahlt werden durften. Die Auszahlung des Guthabens an den Verklagten verstieß also gegen ein gesetzliches Verbot. Daraus folgt, daß dieses Rechtsgeschäft nichtig war, da eine andere Rechtsfolge sich aus dem Verbotsgesetz nicht ergibt (§ 134 BGB). Gegen das Verbotsgesetz haben sowohl die Bank, die das Geld auszahlte, als auch der Verklagte, der das Geld annahm, verstoßen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich die Parteien bewußt waren, daß sie durch die Auszahlung und Annahme des Geldes gegen ein gesetzliches Verbot verstießen. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts als Folge der Gesetzesübertretung tritt auch dann ein, wenn nur objektiv gegen das Gesetz verstoßen wird; denn die Rechtsordnung erfordert, daß ein Rechtsgeschäft, das ein gesetzliches Verbot verletzt, absolut nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, daß also die rechtlichen Folgen aus solchen verbotswidrigen Rechtsgeschäften unbedingt eintreten müssen auch dann, wenn die Personen, die das Rechtsgeschäft vornahmen, von dem gesetzlichen Verbot keine Kenntnis hatten oder es etwa aus Versehen übertraten, weil sie es auf den gegebenen Fall nicht für anwendbar hielten.

Aus der Nichtigkeit der Auszahlung des Guthabens folgt die Verpflichtung des Verklagten, das empfangene Geld der Klägerin zurückzuerstatten (§ 812 BGB). Diesem Anspruch kann er nicht den Einwand entgegenhalten, daß er nicht mehr bereichert sei; denn da er durch die Annahme des Geldes gegen ein gesetzliches Verbot verstieß, war er zur Rückerstattung verpflichtet, wie wenn der Anspruch zur Zeit der Annahme rechts-hängig geworden wäre (§ 819 Abs. 2 BGB). Auch für den Eintritt dieser Rechtsfolge genügte es, daß objektiv ein Verstoß des Verklagten gegen ein gesetzliches Verbot vorlag (vgl. auch Staudinger, Komm., zum BGB, 9. Auflage Anm. 2 a zu § 819 BGB).

**VO über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 6. September 1945; § 13 VGv.**

**Zum Begriff des „Inventars“ nach der Bodenreformverordnung.**

**Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Entscheidung der Frage, ob eine Sache zu dem von der Enteignung erfaßten Inventar gehört.**

**OG, Urt. vom 30. August 1950 — 1 Zz 22/50.**

Aus den Gründen:

Mit der Klage begehrt der Kläger von den Verklagten Herausgabe eines dunklen Fuchses mit Halfter. Er behauptet, er habe das Pferd gekauft und es dann dem Landwirt S., dem Vater der verklagten Ehefrau, mietweise überlassen. S. sei zwar enteignet worden, das streitige Pferd sei aber von der Enteignung nicht mit-ergriffen, obwohl es sich zur Zeit der Enteignung auf dessen Hof befunden habe, denn der Treuhänder habe es in die Inventarliste als Eigentum des Klägers eingetragen. Demgegenüber haben die Verklagten behauptet, der Kläger sei nie Eigentümer gewesen, jedenfalls! aber sei sein Eigentum durch die Enteignung des S. untergegangen.

Durch Urteil vom 27. Januar 1949 hat das Amtsgericht entsprechend dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Verklagten wurde durch Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation beider Urteile be-